

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Juni 2017

Nr. 38

Inhalt

Seite

Fachschaftsordnung der Fachschaft Architektur des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

240

Fachschaftsordnung der Fachschaft Architektur des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Präambel

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (im Weiteren Organisationssatzung) vom 12. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT) vom 1. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 15 vom 3. Februar 2017), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am 9. Mai 2017 die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat am 19. Juni 2017 die Ordnung gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), i.V.m. § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

In dieser Fachschaftsordnung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Aufbau

- (1) Die Fachschaft Architektur besteht nach § 28 Abs. 1 der Organisationssatzung aus allen eingeschriebenen Studierenden der KIT-Fakultät für Architektur.
- (2) Die Fachschaft Architektur gliedert sich in die Fachbereiche
 - Fachbereich (FB) Architektur,
 - Fachbereich (FB) Kunstgeschichte.

Die Studierenden des Studiengangs Architektur, bilden den Fachbereich Architektur. Die Studierenden des Studiengangs Kunstgeschichte bilden den Fachbereich Kunstgeschichte. Weitere Studiengänge sind dem FB Architektur zugeordnet. Auf Antrag von zehn Mitgliedern eines Studiengangs ist eine Fachschaftsversammlung einzuberufen, bei der die Änderung der Fachschaftsordnung bezüglich der Aufteilung der Fachbereiche auf der Tagesordnung steht.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft Architektur

- (1) Die Aufgaben der Fachschaft Architektur und ihrer Organe sind in § 27 der Organisationssatzung geregelt.
Dies sind insbesondere:
 - a) Die Vertretung der studentischen Interessen insbesondere gegenüber dem KIT und der KIT-Fakultät für Architektur,
 - b) die Studienberatung der Studierenden der KIT-Fakultät für Architektur,
 - c) die Beratung von Studieninteressierten,
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit der studentischen Vertreter der Fachschaft in den Gremien der KIT-Fakultät für Architektur, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnung und der Studienbedingungen,

- e) die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG i. V. m. § 20 KIT-Gesetz,
 - f) die Information ihrer Mitglieder,
 - g) die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen,
 - h) die Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft (insbesondere die Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz),
 - i) der Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft vertritt ausschließlich die Belange der Studierenden.

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Fachschaft besteht aus folgenden Organen

- a) Fachschaftsversammlung (§ 4),
- b) Fachschaftssitzung (§ 5),
- c) Fachschaftsvorstand (§ 6),
- d) Fachbereichsvorstände (§ 7),
- e) Fachschaftsreferate (§ 8).

§ 4 Fachschaftsversammlung (FSV)

- (1) Wie in § 31 Abs. 1 der Organisationssatzung geregelt, ist die Fachschaftsversammlung (FSV) das oberste beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsversammlung findet mindestens einmal im Semester statt. Näheres regelt § 31 der Organisationssatzung.
- (3) Einladung und Tagesordnung der Fachschaftsversammlung werden eine Woche im Voraus durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Es erfolgen zusätzlich Einladungen über die fachbereichsinternen Mailinglisten. Zugang zu den Mailinglisten haben alle Mitglieder eines jeweiligen Fachbereichs. Die Einladungen erfolgen unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Näheres regeln die Fachbereiche.
- (4) Sitzungsleiter der Fachschaftsversammlung ist der Vorsitzende des Vorstands gemäß § 6 Abs. 3.

§ 5 Fachschaftssitzung (FSS)

- (1) Einmal im Monat findet in der Regel eine gemeinsame Fachschaftssitzung der Fachbereiche statt. Die erste gemeinsame Sitzung im Semester findet in der ersten Vorlesungswoche statt, danach in der Regel in der ersten Woche des Monats. Fachschaftssitzungen finden nur während der Vorlesungszeit statt. Abweichende Termine und Ausnahmen von dieser Regelung können vom Fachschaftsvorstand mit relativer Mehrheit nach § 41 der Organisationssatzung beschlossen werden.
- (2) Die Fachschaftssitzung dient insbesondere der Kommunikation zwischen den Fachbereichen.
- (3) Die Fachschaftssitzung ist ein beschlussfassendes Organ der Fachschaft, welches sich mit dem Tagesgeschäft befasst. Sie besteht aus den Fachschaftsmitgliedern gemäß § 1 Abs. 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.
- (4) Die Fachschaftssitzung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Vor der Fachschaftssitzung muss eine Einladung erfolgen. Diese muss zwei Tage vor der Fachschaftssitzung durch öffentlichen Aushang allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich gemacht werden. Es erfolgen zusätzlich Einladungen über die fachbereichsinternen

Mailinglisten. Zugang zu den Mailinglisten haben alle Mitglieder eines jeweiligen Fachbereichs. Die Einladungen erfolgen unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Dafür verantwortlich ist der Sitzungsleiter nach § 5 Abs. 7.

- (6) Das Protokoll der Fachschaftssitzung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes den Fachschaftsmitgliedern über die fachbereichsinternen Mailinglisten zugänglich gemacht.
- (7) Die voraussichtlichen Termine sowie die Sitzungsleiter und der protokollführende Fachbereich werden in der ersten Fachschaftssitzung für die gesamte Vorlesungszeit sowie für die erste Fachschaftssitzung des folgenden Semesters festgelegt und unter Berücksichtigung des Datenschutzes über die Mailinglisten den Fachschaftsmitgliedern zugänglich gemacht.

§ 6 Fachschaftsvorstand (vgl. § 30 der Organisationssatzung)

- (1) Der Vorstand der Fachschaft ist das ausführende Organ der Fachschaft.
- (2) Der Vorstand der Fachschaft besteht aus den vier Fachschaftssprechern.
 - a) Die Fachschaftssprecher werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode der Fachschaftssprecher beginnt in der Regel am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es gelten die Regelungen der Organisationssatzung.
 - b) Die Fachschaftssprecher sind die vier gewählten Mitglieder mit den meisten Stimmen bei der Wahl nach § 30 Abs. 2 der Organisationssatzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.
 - c) Ein Fachschaftssprecher scheidet aus dem Amt aus
 - 1) am Ende der Amtszeit,
 - 2) durch Exmatrikulation,
 - 3) durch eigenen Verzicht,
 - 4) durch Wahl eines neuen Vorstandes der Fachschaft durch die Fachschaftsversammlung nach § 31 Abs. 5 der Organisationssatzung.
 - d) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung und ist nur noch ein Fachschaftssprecher im Amt, ist von diesem innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsversammlung einzuberufen, um Neuwahlen vorzubereiten. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
 - e) Die Urnenwahl hat unverzüglich nach der vorbereitenden Fachschaftsversammlung nach Abs. 6 stattzufinden und ist nach § 7 Abs. 1 der Wahlordnung anzukündigen.
- (3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Fachschaftssprecher mit der höchsten Stimmzahl, stellvertretender Vorsitzender ist der Fachschaftssprecher mit der nächsthöchsten Stimmzahl, bei der Wahl nach § 30 Abs. 2 der Organisationssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes lauten wie folgt:
 - a) Organisation und Koordination der Fachschaftsarbeit
 - b) Ausführung der Beschlüsse im Rahmen seiner Möglichkeiten
 - c) Kontrolle der Arbeit der Fachschaft
 - d) Kontrolle der Arbeit der Referenten
- (5) Der Vorstand der Fachschaft beschließt mit relativer Mehrheit seiner Mitglieder nach § 41 der Organisationssatzung.

- (6) Falls dringende Beschlüsse vor der nächsten Fachschaftssitzung gefasst werden müssen, kann der Vorsitzende des Vorstands der Fachschaft vorläufige Beschlüsse fällen, die in der nächsten Fachschaftssitzung begründet werden müssen.
- (7) Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, sind automatisch die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrates der KIT-Fakultät für Architektur der Interimsvorstand, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Interimsvorstand beruft innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (8) Die Wahl hat unverzüglich nach der vorbereitenden Fachschaftsversammlung nach Abs. 8 stattzufinden und ist nach § 7 Abs. 1 der Wahlordnung anzukündigen.
- (9) Der Vorstand der Fachschaft ist der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 7 Fachbereichsvorstände

- (1) Der Fachbereichsvorstand ist das ausführende Organ des jeweiligen Fachbereichs.
- (2) Der Fachbereichsvorstand besteht in jedem Fachbereich aus zwei Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs. Er wird von der Fachschaftsversammlung vorgeschlagen und vom Fachschaftsvorstand bestätigt.

§ 8 Fachschaftsreferate

- (1) Fachschaftsreferate, im Folgenden Referate genannt, sind ausführende Organe der Fachschaft. Sie zeichnen sich durch die kontinuierliche Erfüllung zentraler Aufgaben der Fachschaft aus.
- (2) Jedes Referat führt die Arbeit in seinem Tätigkeitsbereich selbständig aus und ist darüber der Fachschaftsversammlung und der Fachschaftssitzung rechenschaftspflichtig. Zu diesem Zweck sollten die Referenten regelmäßig an der Fachschaftsversammlung und der Fachschaftssitzung teilnehmen.
- (3) Es sind mindestens folgende Referate einzurichten
 - a) Finanzen gemäß § 9 und § 16 Abs. 3 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT,
 - b) Fachschaftenkonferenz.
- (4) Weitere Referate können durch die Fachschaftsversammlung eingerichtet und aufgelöst werden.
- (5) Jedes Referat besteht aus Referenten, die auf Vorschlag der Fachschaftsversammlung vom Fachschaftsvorstand gewählt werden.
Das Referat Finanzen besteht aus einer Person.
Nur Mitglieder nach § 1 Abs. 1 können vorgeschlagen werden.
- (6) Die Entlastung erfolgt durch Beschluss der Fachschaftsversammlung.
- (7) Die Amtszeit der Referenten beträgt ein Jahr.
- (8) Referenten scheidern aus dem Amt aus durch
 - a) Ende der Amtszeit,
 - b) Exmatrikulation,
 - c) eigenen Verzicht,
 - d) Amtsenthebung durch die Fachschaftssitzung mit einfacher Zweidrittelmehrheit nach § 41 der Organisationssatzung.
- (9) In Abwesenheit der Referenten kann der Fachschaftsvorstand Eilentscheidungen in Vertretung treffen. Diese müssen dem Referenten schnellstmöglich mitgeteilt und auf der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Finanzreferent regelt die Finanzen der Fachschaft. Er ist der alleinige Zuständige für die dem Haushalt der Fachschaft Architektur zugewiesenen Finanzmittel gemäß §16 Abs. 3 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.
- (2) Der Finanzreferent verantwortet die Erstellung des Haushaltsplans der Fachschaft auf Basis des vom Studierendenparlament beschlossenen Verteilungsschlüssels. Dieser muss von der Fachschaftsversammlung genehmigt und vom Studienparlament beschlossen und anschließend vom KIT-Präsidium genehmigt werden.
- (3) Die Arbeit des Finanzreferenten wird mindestens einmal pro Jahr von den von der Fachschaftsversammlung eingesetzten Kassenprüfern kontrolliert.
- (4) Der Finanzreferent ist der Fachschaftsversammlung und der Fachschaftssitzung rechen-schaftspflichtig.
- (5) Bei Wechsel des Finanzreferenten soll der scheidende Finanzreferent seinen Nachfolger ausreichend in die Geschäfte einweisen.
- (6) Endet die Amtszeit des Finanzreferenten und ist kein neuer Finanzreferent gewählt, so bleibt er kommissarisch bis zur Neuwahl eines Finanzreferenten im Amt. Ist ihm das nicht möglich oder lehnt er dies ab, wählt der Fachschaftsvorstand einen kommissarischen Finanzreferenten aus seiner Mitte. Der kommissarische Finanzreferent ist nicht zu langfris-tigen und tiefgreifenden Entscheidungen ermächtigt.
- (7) Weiteres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (8) Die Mittel der Fachschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werde. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus den Mitteln der Fachschaft.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Gremienbesetzung

Sofern nicht in § 10 der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und § 25 LHG anders geregelt, gilt:

- (1) Fakultätsweite Gremien werden im Einvernehmen mit allen Fachbereichen besetzt, fach-bereichsspezifische Gremien im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereich. Gremienvertreter werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und von der Fachschafts-ver-sammlung bestätigt, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die fachbereichsweise Verteilung der studentischen Vertreter in den verschiedenen Gremien kann verändert werden, sofern der jeweilige Fachbereich freiwillig diese Ämter nicht besetzt und die Fachschafts-versammlung dem zustimmt. Diese Regelung gilt dann für eine Amtszeit.

§ 11 Fachschaftenkonferenz (FSK)

Die Anzahl der Stimmen der Fachschaft in der Fachschaftenkonferenz wird in § 33 Abs. 3 der Organisationssatzung geregelt. Die Wahl der FSK-Vertreter ist durch § 33 Abs. 1 der Organi-sationssatzung geregelt.

§ 12 Änderungen der Fachschaftsordnung

- (1) Änderungen der Fachschaftsordnung können nur von der Fachschaftsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, nach § 41 der Organisationssat-

zung beschlossen werden. Es müssen mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit ist vor der Abstimmung festzustellen.

- (2) Ist die Fachschaftsversammlung für die Änderung nicht beschlussfähig, so wird die Änderung vertagt. Mindestens sechs und höchstens zwanzig Werkzeuge später ist die Fachschaftsversammlung mit dem vertagten Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Fachschaftsmitglieder müssen mindestens sechs Werkzeuge vorher über die geplante Änderung, ihren Inhalt und ihre Folgen durch öffentlichen Aushang und über die fachbereichsinternen Mailinglisten (unter Berücksichtigung des Datenschutzes) informiert werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 2017

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)